

Studium in Deutschland für geflüchtete Studienbewerber¹

Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums:

GENERELLE INFORMATIONEN

Für die Aufnahme eines Studiums ist kein bestimmter Aufenthaltsstatus erforderlich². Flüchtlinge können grundsätzlich ein Studium aufnehmen, wenn sie die entsprechenden hochschulrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

VORAUSSETZUNGEN

A. VORAUSSETZUNG HOCHSCHULZUGANGSBERECHTIGUNG:

Voraussetzung für ein Studium in Deutschland ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder ein Fachoberschulabschluss. Grundsätzlich entscheidet die Hochschule über die Bewerbung um einen Studienplatz und die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise. Hierbei wird das Bewerbungsverfahren entweder über „uni-assist.de“ oder direkt über die Hochschule abgewickelt.

An der **Universität des Saarlandes** beispielsweise gilt folgende Regelung: „Sie kommen aus dem Ausland und haben eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung? Sie benötigen zunächst eine Vorprüfungsdocumentation von uni-assist. Ausnahme: Sie möchten sich für ein Masterstudium, in ein höheres Fachsemester oder als Doktorand bewerben...“³

uni-assist prüft in diesem Fall also die Bewerbungsunterlagen (sowohl für ein Fachstudium als auch für den Deutschkurs und das Vorbereitungsstudium) innerhalb der Vorprüfungsdocumentation von internationalen Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben. Nach der erfolgreichen Prüfung der Unterlagen stellt uni-assist ein Zertifikat aus, mit dem man sich dann bei der Universität des Saarlandes um einen Studienplatz im gewünschten Fach und ggf. um einen Platz im Deutschkurs bzw. Vorbereitungsstudium bewerben kann. Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Universität. **Wichtiger Hinweis: Die kostenlose uni-assist-Bewerbung für Flüchtlinge endet zum 31.12.2019!**

„... Sollte sich aus der Vorprüfungsdocumentation ergeben, dass Sie die Feststellungsprüfung eines Studienkollegs ablegen müssen, können Sie sich trotzdem bei uns um einen Platz im Vorbereitungsstudium bewerben.“³

Feststellungsprüfung: Wenn der Schulabschluss nicht für die Aufnahme eines Studiums in Deutschland ausreicht, muss eine Prüfung absolviert werden – die Feststellungsprüfung. Vorbereiten kann man sich auf die Prüfung in einem Studienkolleg. Die Studienkollegs sind Einrichtungen an Hochschulen und bieten Kurse zu einzelnen Fächerguppen an.

¹ Geflüchtete Studienbewerber sind: „Drittstaatsangehörige, die in Deutschland studieren möchten, aber noch nicht an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule zugelassen wurden“.

Quelle: www.bamf.de/DE/Migration/Studieren/studieren-node.html

² In Einzelfällen kann als aufenthaltsrechtliche Auflage nach § 61 Abs. 1e AufenthG ein Studierverbot in die Nebenbestimmungen der jeweiligen Aufenthaltsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis eingetragen sein. Erfüllt die Person alle sonstigen hochschulrechtlichen Voraussetzungen, so sollte sich der/die Ausländer/in an die Ausländerbehörde wenden, damit diese eine Aufhebung oder Abänderung des Verbots prüfen kann. Vgl.

www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/handreichung-hochschulzugang-gefluechtete.pdf?__blob=publicationFile, S. 29.

Bestehende Wohnsitzregelungen können aufgehoben werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht (§ 12a Abs. 5 Nr. 1a AufenthG) (S. 15); Flüchtlinge können durch Aufnahme eines Studiums keinen „Spurwechsel“ von einem Aufenthaltsstatus aufgrund eines Asylantrages in einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums vornehmen. Vgl.

www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/handreichung-hochschulzugang-gefluechtete.pdf?__blob=publicationFile, S. 7.

³ www.uni-saarland.de/studieren/international/start.html

Bewertung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung

Egal, ob das Bewerbungsverfahren über uni-assist.de (Universität des Saarlandes) oder direkt über die Hochschule abgewickelt wird: Die Bewertung des ausländischen (Hoch)Schulabschlusses wird über eine zentrale Bewertungsdatenbank (zu ersehen bei anabin.de oder DAAD), basierend auf den Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der KMK (Kultusministerkonferenz) vorgenommen.⁴

Die Bewertung eines ausländischen Abschlusses führt zu einer von drei Aussagen:

- Kein Hochschulzugang (kein Studium möglich)
- Indirekter Hochschulzugang (vor dem Studium muss die "Prüfung zur Feststellung der Eignung für die Aufnahme eines Fachstudiums an einer deutschen Hochschule" – die sogenannte Feststellungsprüfung abgelegt werden => Dazu muss zumeist das Studienkolleg durchlaufen werden)
- Direkter Hochschulzugang (beim Vorhandensein der weiteren Voraussetzungen kann das Studium aufgenommen werden)

B. VORAUSSETZUNG SPRACHKENNTNISSE:

Die Unterrichtssprache an deutschen Hochschulen ist meistens Deutsch. Daher ist es für die Zulassung zum Studium erforderlich, über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse zu verfügen. Mit einer Sprachprüfung wie TestDaF („Test Deutsch als Fremdsprache“) oder DSH („Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“) können Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

Welche deutschen Sprachkenntnisse vorhanden sein müssen, legt die jeweilige Hochschule fest, wobei es innerhalb einer Hochschule durchaus zu Unterschieden zwischen verschiedenen Fakultäten und Fachrichtungen kommen kann.

Im Allgemeinen werden für ein grundständiges Studium C1 (= DSH 2)-Kenntnisse verlangt; in Einzelfällen sind aber auch C2 (= DSH 3)-Kenntnisse erforderlich.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse können durch folgende Prüfungen nachgewiesen werden, soweit kein Grund für eine Befreiung vorliegt:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH). Die DSH wird von den Hochschulen bzw. Studienkollegs angeboten.
- Test – Deutsch als Fremdsprache (TestDaF). Der TestDaF wird vom TestDaF-Institut an lizenzierten Testzentren weltweit und auch in Deutschland abgenommen.
- Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs
- Deutsches Sprachdiplom der KMK-Stufe zwei (DSD II, wird im Ausland abgelegt)
- Telc Deutsch C1 Hochschule⁵

Weitere Tests

Neben den Sprachprüfungstests gibt es zusätzlich noch Tests, die vom DAAD aus Mitteln des BMBF für Flüchtlinge übernommen werden: onSET-Deutsch und onSET-Englisch zur Feststellung der Sprachkompetenz

Der Online-Spracheinstufungstest wendet sich an Flüchtlinge, die einen Sprachkurs belegen möchten, bevor sie ihr Studium in Deutschland beginnen oder fortsetzen. Registrierte Flüchtlinge können den Test kostenlos ablegen – in Deutsch oder Englisch.

⁴ www.anabin.kmk.org bzw. www.daad.de/de/

Für Syrer: https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluess-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt

⁵ Nach § 8 der RO-DT (Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen) sind „Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung telc Deutsch C1 Hochschule“ vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit. Die neue Rahmenordnung ist seit dem 12.02.2016 für alle deutschen Hochschulen bindend.

Das onSET-Ergebnis hilft bei der Suche nach dem passenden Sprachkurs. Hochschulen und Sprachkursanbieter können Teilnehmende schnell dem richtigen Kurs zuordnen.⁶

TestAS - Überprüfung der Studierfähigkeit

Mit dem Test für ausländische Studierende (TestAS) steht den Hochschulen und den Studieninteressierten aus dem Ausland ein Instrument zur Verfügung, mit dem die grundsätzliche Studierfähigkeit festgestellt werden kann; dies ersetzt jedoch nicht die zu fordernde Hochschulzugangsberechtigung. Allerdings kann der Test als Plausibilitätsprüfung eingesetzt werden und somit als Grundlage für eine Zulassung dienen, wenn Nachweise über Schulabschlüsse oder ein Hochschulstudium (fluchtbedingt) verloren gegangen sind. Der Test liegt, neben Deutsch und Englisch, auch auf Arabisch vor.⁷

BERATUNG: ANLAUFSTELLEN UND INFORMATIONEN

Erste Anlaufstellen sind die Hochschulen und hier die akademischen Auslandsämter / das International Office.

Auch die Beratungsstellen der Bildungsberatung **Garantiefonds Hochschule** beraten und unterstützen Zugewanderte bei der Aufnahme oder Fortsetzung ihres Studiums. Sie bieten kostenlose Beratung an. Für das Saarland ist das Bildungsberatungsbüro in Frankfurt zuständig (Ansprechpartner: Herr Dr. Möglich, Tel. 069/921056946).

Einen guten Überblick mit Informationen bietet die Seite des BMBF/DAAD: Die Seite steht auf Deutsch und Englisch zur Verfügung. Einleitende Texte und FAQs auch auf Arabisch, Dari, Paschtu und Urdu.⁸

Übersicht über die International Offices der Hochschulen im Saarland:

<p>Universität des Saarlandes International Office Gebäude A4 4 – Campus Center 66123 Saarbrücken Tel.: +49 681 302-71122 welcome@io.uni-saarland.de</p> <p>Für ein Bachelor-Studium: Bewerbung über Uni-Assist (www.uni-assist.de/online)</p>	<p>Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) International Office Malstatter Straße 17 Gebäude 11 66117 Saarbrücken Tel.: 0681 5867- 609 io@htwsaar.de</p>
<p>Hochschule der Bildenden Künste Saar: Akademisches Auslandsamt / International Office Keplerstraße 3-5 66117 Saarbrücken Tel.: 0681 92652-115 s.rauber@hbksaar.de</p>	<p>Hochschule für Musik Saar ERASMUS-Förderung Bismarckstraße 1 66111 Saarbrücken Tel.: 0681 96731-29 t.wolter@hfm.saarland.de</p>

⁶ <https://refugees.onset.de/>

⁷ www.refugees.testas.de

⁸ www.study-in-germany.de/information-for-refugees/; www.study-in-germany.de/fluechtlinge/studieren/hilfe-an-der-hochschule-und-projekte_53743.php

FINANZIERUNG DES STUDIUMS

Die wichtigste Möglichkeit ist die staatliche Förderung **BAföG** (= Bundesausbildungsförderungsgesetz), denn bei Aufnahme einer dem Grunde nach BAföG-förderungsfähigen Ausbildung (Studium) besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II (in Ausnahmefällen als Darlehen möglich).⁹ Manche Hochschulen erlassen oder übernehmen auch verschiedene Gebühren. Die grundsätzliche Voraussetzung für die Förderfähigkeit nach dem BAföG hängt zunächst vom Aufenthaltsstatus ab (alle anerkannten Flüchtlinge erhalten BAföG-Leistungen). Darüber hinaus müssen die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen nach dem BAföG (z.B. förderfähige Ausbildung/vorherige Studienleistungen, Altersgrenze) in jedem Fall erfüllt sein.

Weitere Informationen unter: <https://www.bafög.de/591.php> oder www.study-in.de/fluechtlinge/studieren/finanzierung-und-finanzielle-unterstuetzung_53738.php oder www.study-in.de/information-for-refugees

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studienkollegs und Vorkursen (an Hochschulen) können Schüler-BAföG erhalten.¹⁰

KRANKENVERSICHERUNG

Studierende sind grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in der Gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig:

- Bis zum 25. Lebensjahr kann man über die eigenen Eltern familienversichert sein (0€).
- Bis zum 30. Lebensjahr gibt es eine studentische Pflichtversicherung (ca. 90€).
- Ab dem 30. Lebensjahr gibt es die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung (ca. 180 €).

LINKSAMMLUNG

Hochschulrektoren-Konferenz: Interessante Sammlung von Links zum Thema Studium für Flüchtlinge: www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende-und-forschende/studium-fuer-gefluechtete/

World Universities Service: Interessante Links zum Studium für Flüchtlinge in Deutschland: www.wusgermany.de/de/wus-service/wus-aktuelles/fluechtlinge-und-hochschulen-deutschland

BAMF: Informationen zum Thema Studium: www.bamf.de/DE/Willkommen/Bildung/Studium/studium-node.html

Deutscher Bildungsserver: Links zum Thema Flüchtlinge in Deutschland: www.bildungsserver.de/Fluechtlinge-in-Deutschland-Bildungsaspekte-im-Fokus-11422.html#Betreuung

DAAD: Als Download steht ein Info-Flyer „Start in die Zukunft“ in Deutsch, Englisch und Arabisch zur Verfügung: www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/downloads/de/

Die Refugee Law Clinics sind eine Initiative von Jura-Studierenden. Sie bieten kostenlose Rechtsberatung für Geflüchtete an. Aktuell gibt es dieses Angebot auch in Saarbrücken: <https://rlc-saar.de/>

Stand: 22.07.2019, zusammengestellt von der
Bildungskoordination für Neuzugewanderte des Landkreises St. Wendel bei der Kommunalen
Arbeitsförderung/Jobcenter St. Wendel (bildungskoordination@lkwnd.de)



⁹ Vgl. www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/handreichung-hochschulzugang-gefluechtete.pdf?__blob=publicationFile S. 19.

¹⁰ Vgl. www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/handreichung-hochschulzugang-gefluechtete.pdf?__blob=publicationFile S. 35.